



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Anke Spoorendonk (SSW)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### **Zukunft der Fährschifffahrt in Schleswig-Holstein**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Bis 2006 hatten einige Schiffsrouten im deutsch-dänischen Schifffahrtsverkehr (Flensburg-Kollund-Gråsten und List-Rømø) und der Schiffsverkehr nach Helgoland eine Ausnahmegenehmigung von der Pflicht zum Einbau von Sprinkleranlagen auf Tagesschiffen. Nach einer Intervention des Schleswig-Holsteinischen Landtages gelang es zu Beginn des Jahres 2007, bei den zuständigen Behörden – der dänischen Seefahrtsbehörde „Søfartsstyrelsen“ und dem Bundesverkehrsministerium – für den grenzüberschreitenden Schiffsverkehr eine Verlängerung dieser Ausnahmegenehmigungen bis 2010 zu erlangen. Auch der Schiffsverkehr nach Helgoland bekommt bis 2010 eine Ausnahmeregelung.

- Wie wirkt sich die Umsetzung der EU-Richtlinie 9818/EG, die neue Sicherheitsstandards gemäß der SOLAS-Bestimmungen vorsieht, ab 2010 auf die Fährschifffahrt in Schleswig-Holstein aus?
- Wie beurteilt die Landesregierung die Chance, dass die Ausnahmegenehmigung für Tagesschiffe nach 2010 abermals verlängert wird?
- Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, durch öffentliche Fördergelder Nachrüstungen an den Schiffen, wie den nachträglichen Einbau von Sprinkleranlagen, zu unterstützen?

Antwort auf die drei Fragen:

Von der Umsetzung der Richtlinie 98/18/EG (Fahrgastschiffsrichtlinie) sind in Schleswig-Holstein nur die im Helgolandverkehr eingesetzten Fahrgastschiffe und ein Teil der an der Ostseeküste für Hochseeangelfahrten eingesetzten Angelkutter betroffen. Die im Verkehr zu den Nordfriesischen Inseln und Halligen eingesetzten Fähren unterliegen der sog. Wattfahrtrichtlinie. Die ab den Häfen Lübeck und Kiel eingesetzten Hochseefähren nach Scandinavien und in das Baltikum sind von den Ausnahme genehmigungen der Richtlinie 98/18/EG nicht betroffen.

Die Richtlinie ist von Deutschland fristgerecht umgesetzt worden (Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz, nationale Fahrgastschiffsrichtlinie).

Die in der Helgolandfahrt verkehrenden Fahrgastschiffe können bis zum 01. Juli 2010 ihre Fahrerlaubnis behalten, wenn ab Sommer 2008 eine Nachrüstung mit Seeschlagblenden vor den großen Salonfenstern erfolgt. Die Einzelheiten der Nachrüstungsmaßnahmen werden zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), der See-Berufsgenossenschaft(SeeBG) und den betroffenen Reedern geklärt.

Nach dem 01. Juli 2010 müssen die v. g. Fahrgastschiffe sowie die betroffenen Angelkutter die Vorschriften der Richtlinie erfüllen. Diese Fahrzeuge müssen entweder gem. den Vorschriften nachgerüstet sein oder es muss regelkonforme Tonnage eingesetzt werden.

Die Richtlinie 98/18/EG ist bindendes EU-Recht. Eine Verlängerung der Ausnahme genehmigungen für die Sicherheitsvorschriften über den 01. 07. 2010 hinaus wird es nicht geben.

Die Landesregierung sieht über die bisher unternommenen Bemühungen hinaus, die noch einmal zu einer Fristverlängerung geführt haben, keine Möglichkeiten, durch öffentliche Fördergelder die Nachrüstungen der Schiffe zu unterstützen. Die Schifffahrt ist bisher ohne öffentliche Fördergelder ausgekommen.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Reeder zu ihrer Verantwortung stehen und nach dem 01. 07. 2010 entsprechende Tonnage bereitstellen, die den geforderten Sicherheitsstandards der Richtlinie entspricht.